

Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

Erwin Gisch

Fachverband Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Fachverbands-Roadshow (St. Pölten, Graz, Mondsee, Klagenfurt, Innsbruck)

Oktober / November 2018

Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Ausgangssituation (1)

IDD-Umsetzungs-“Dilemma“

- IDD für Versicherer umgesetzt (VersVertrRÄG 2018) ✓
Geltung ab 1.10.2018
- Delegierte VOen (POG & IBIPs) wirken direkt ✓
Geltung ebenfalls ab 1.10.2018
- IDD-Umsetzung für Versicherungsvermittler ✗
GewO-(& MaklerG-)Novelle ab 1.1.2019 (oder später) ??

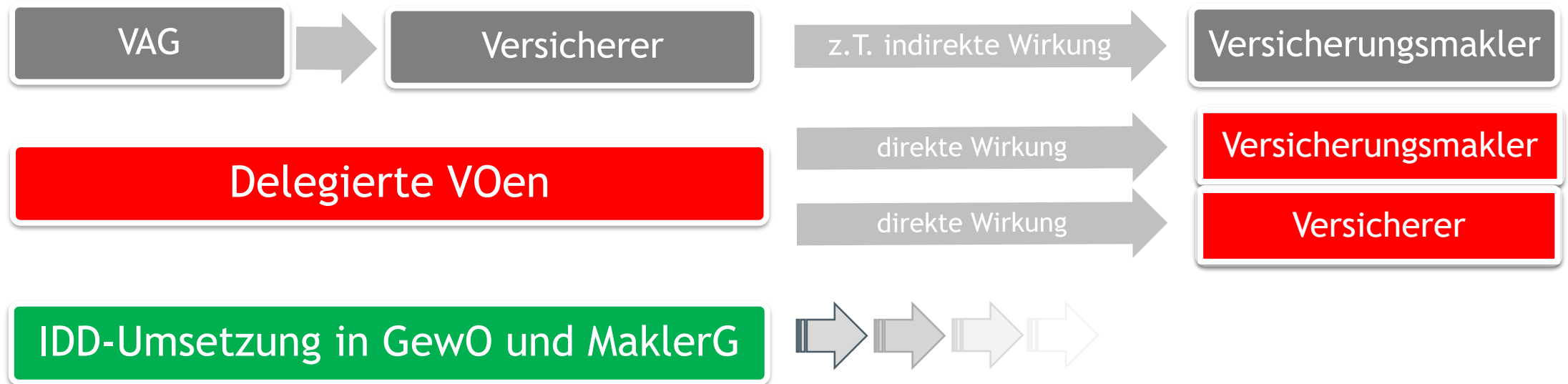
➡ Und was gilt für Makler zwischen 1.10.2018 und Jänner 2019(?) ??



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Ausgangssituation (2)

Diverse Auswirkungen auf Makler / Maklerpflichten ab 1.10.2018, obwohl IDD in GewO noch nicht umgesetzt !!



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Auswirkungen der (künftigen) GewO auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Ein Blick in die - in Wirklichkeit nicht ganz so trübe - Glaskugel ...
 - Basis: IDD statuiert Mindestanforderungen
 - Betrachtungsweise / Annahme hier: grs kein Golden Plating
 - Themen (Auszug):
 - Vergütung
 - Weiterbildungsverpflichtung
 - best interest, needs & demands, Beratung ↔ bestadvice
 - Vermeidung von Interessenkonflikten
 - prinzipielle Statusklarheit (Doppelbetätigungsverbot)



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Auswirkungen der (künftigen) GewO auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Vergütung
 - Grundsatz: Vergütung darf nicht mit Verpflichtung zum best interest kollidieren (Art 17 Abs 3 IDD)
 - h.A.: Provisionen und Bonifikationen grs zulässig (aber gewisser Rahmen ist zu wahren ...)
 - Offenlegung
 - Art & Quelle der Vergütung (Art 19 Abs 1 IDD)
 - Bei Versicherungsanlageprodukten zusätzlich: Information über Kosten (grs in aggregierter Form; bei Kundennachfrage: Aufstellung *nach Posten* ...)



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Auswirkungen der (künftigen) GewO auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Weiterbildungsverpflichtung (vgl Art 10 IDD)
 - Für Einzelunternehmer, Leitungsorgan und *alle direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten*
 - 15 Stunden p.a.
 - Voraussichtlich (vgl die bereits jetzt bestehende Regelung für Wertpapiervermittler):
 - Erstellung eines Lehrplanes & Kriterien durch Fachverband
 - Unabhängigkeit der Bildungseinrichtung für (zumindest einen Teil der) Schulungen
 - Sanktion bei Nichteinhaltung: Gewerbeentzugsverfahren



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Auswirkungen der (künftigen) GewO auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - best interest, needs & demands, Beratung ↔ best advice
 - Wünsche & Bedürfnisse ermitteln (Art 20 Abs 1 IDD)
 - „Beratung“ iSd IDD = Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden
 - Informationserteilung an Kunden soll „wohlinformierte Entscheidung“ ermöglichen (Art 20 Abs 4 IDD)
 - Für Versicherungsanlageprodukte zusätzlich: Eignungstest / Zweckmäßigkeit (Art 30 IDD)

Verhältnis
zu
*best
advice* (?)



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Auswirkungen der (künftigen) GewO auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Vermeidung von Interessenkonflikten (zusätzl. Anforderungen bei Versicherungsanlageprodukten)

Eigene Delegierte Verordnung (direkt wirksam mit Oktober 2018),
dazu später Näheres ...



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Auswirkungen der (künftigen) GewO auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Prinzipielle Statusklarheit - Doppelbetätigungsverbot (?)



↔
Mögliche Gewerbekombinationen

Versicherungsmarkt

**Versicherungsunternehmen
mit Außendienst**

**Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungs-
angelegenheiten**

Versicherungsagenten

**Gewerbliche
Vermögensberater mit
Berechtigung zur Vermittlung von Lebens-
und Unfallversicherungen in der Form
Versicherungsmakler und Berater in
Versicherungsangelegenheiten**

**Gewerbliche
Vermögensberater mit
Berechtigung zur Vermittlung von Lebens-
und Unfallversicherungen in der Form
Versicherungsagent**

**Gewerbliche
Vermögensberater mit
Berechtigung zur Vermittlung von Lebens-
und Unfallversicherungen**

Versicherungsvermittler

Bankenvertrieb



So sieht
Gewerbe- und
Kompetenz-
"Transparenz"
heute aus

Auf Seite des Versicherers Je nach Deklaration im Beratungsgespräch **Auf Seite des Kunden**



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Auswirkungen der (künftigen) GewO auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Prinzipielle Statusklarheit - Doppelbetätigungsverbot (?)
 - Intention: Transparenz im Marktauftritt
wer - Kundenvertreter oder VR-Vertreter - sitzt dem Kunden gegenüber?
 - Rechtliche Notwendigkeit ?
Jabornegg-Gutachten: IDD legt prinzipielle Statusklarheit nahe
 - Umsetzung in GewO (?)
 - Wenn ja, dann wohl in Form der Herstellung des Rechtszustandes vor GewO-Novelle 2005
 - Übergangsfristen
 - ... und was ist mit Vermögensberatern ?
Durchgängigkeit der Statusklarheit muss gewährleistet sein ...



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Indirekte Auswirkungen des VAG (VersVertrRÄG 2018) auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - IDD-Umsetzung im VAG per 1.10.2018
 - Normadressat: VR
aber: indirekte Auswirkungen auf den Versicherungsmakler
wie weit reichen diese Wirkungen ?
 - Themen (insb.)
 - Vergütung
 - POG



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Indirekte Auswirkungen des VAG (VersVertrRÄG 2018) auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Vergütung (vgl insb § 128 VAG)
 - Verbot der Vergütung, wenn nicht im bestmöglichen Interesse des VN gehandelt wird
 - Verbot, Vergütung, Verkaufsziele oder andere Anreize so zu gestalten, dass dem VN best. Produkte empfohlen/angeboten werden, obwohl ein anderes Produkt den Bedürfnissen des VN besser entspricht ...
 - Verordnungsermächtigung an FMA, Vergütungspraktiken für unzulässig zu erklären
 - Zusätzlich für Versicherungsanlageprodukte (§ 135 VAG): Provisionen / Gebühren oder andere nicht-monetäre Vorteile nur dann zulässig, wenn
 - keine nachteilige Qualität der Dienstleistung &
 - best interest gewahrt wird



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Indirekte Auswirkungen des VAG (VersVertrRÄG 2018) auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Product Governance (§ 129 VAG)
 - interne Produktentwicklungs- & -genehmigungsverfahren mit Zielmarktfestlegung
 - VR muss gewährleisten, dass Produkte im festgelegten Zielmarkt vertrieben werden
 - Informationserteilung über Produkte (inkl. Produktverfahren) und Zielmarkt an Vertreiber/Vermittler
 - Verpflichtung zur Überprüfung



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Direkte Auswirkungen der Delegierten VOen auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Delegierte Verordnungen auf Basis IDD zu
 - Product Oversight and Governance (POG-Prozess)
 - Info-Pflichten & Wohlverhaltensregeln zu Versicherungsanlageprodukten (IBIPs)
 - Europäische Verordnungen sind direkt wirksam
 - Direkte Geltung
 - ab 1.10.2018
 - für Versicherer und Versicherungsvermittler
 - Außerdem
 - Key Information Documents (KID): seit Jänner 2018
 - Insurance Product Information Document (kurz: IPID) ab Oktober 2018



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Direkte Auswirkungen der Delegierten VOen auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Delegierte VO zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (POG)
 - Produktentwicklungs- und -genehmigungsverfahren für „manufacturer“, idR VR, ausnahmsweise wohl auch Makler; evtl auch co-manufacturing
 - Zielmarkt
 - Sorgfältige Auswahl des für den Zielmarkt angemessenen Vertriebskanals



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Direkte Auswirkungen der Delegierten VOen auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Delegierte VO zu Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (POG)
 - Überwachungspflicht durch Produkthersteller, dass Vertreiber/Vermittler *entsprechend den Zielen der von den Herstellern festgelegten Produktgenehmigungsverfahren handeln*;
insb regelmäßige & angemessene Überprüfung, ob Produkte auf dem ermittelten Zielmarkt vertrieben werden (Art 8 Deleg. VO POG)
 - Lenkungsanforderungen für Vertreiber / Vermittler / Makler (Art 10 Deleg. VO POG)
 - Meldepflicht (auch des Maklers) an manufacturer (Art 11 Deleg. VO POG)
 - Dokumentationspflicht des Vertreibers / Maklers



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Direkte Auswirkungen der Delegierten VOen auf die Tätigkeit & Pflichten des Versicherungsmaklers
 - Delegierte VO Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten
 - Pflicht zur Ermittlung von Interessenkonflikten (Art 3 Deleg. VO)
 - Pflicht zur schriftlichen Erstellung und Umsetzung von angemessenen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten (Art 4f Deleg. VO)
 - Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten als ultima ratio (Art 6)
 - Pflicht zur Aufzeichnung von Interessenkonflikten (Art 7)
 - Bewertung von Anreizen und Anreizregelungen (Art 8)
Vergütungsrelevanz



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- Neue Regularien bedingen „neue Zusammenarbeit“ zwischen Versicherungsmakler und Versicherer
 - (1) Wünsche-und-Bedürfnis-Test hat grs auch VR durchzuführen, außer wenn berechtigter Dritter (zB Makler) vertreibt
VR muss aber Wünsche und Bedürfnisse - auch wenn Makler im Spiel ist - ermitteln, wenn er Grund zur Annahme hat, das Makler selbst Wünsche und Bedürfnisse nicht ermittelt hat
 - (2) Überprüfung im POG-Prozess, ob Produkte auf dem ermittelten Zielmarkt (vom Makler) vertrieben werden

Ad (1) und (2):

- Paradigmenwechsel im Zusammenspiel zwischen Versicherer und Makler (?)
- VR muss Makler überprüfen, um seinen eigenen Pflichten nachkommen zu können (?)
- Was darf VR idZ gegenüber Makler tun? Hat VR Kontroll- & Einsichtsrechte und wenn ja, welche?



Wesentliche praktische Änderungen in der Tätigkeit des Versicherungsmaklers infolge der IDD-Umsetzung

- **Fazit / Schlussbemerkung**

- Rechtssicherheit sieht anders aus ...
 - Indirekte (VAG-)Wirkungen & direkte Pflichten infolge Level-2-EU-Recht vs (noch) keine direkte innerstaatliche gesetzliche Basis
 - weitgehend IDD-konformes Verhalten des Maklers bereits jetzt angebracht
- Pflichten-Komplettierung durch GewO „neu“ ab Jänner 2019 (oder noch später) ?
- Unterstützung seitens des Fachverbandes der Versicherungsmakler, zB
 - Mitglieder-Infos (Newsletter, Zeitschrift *Der Versicherungsmakler*, fitforidd.at-Website, ...)
 - Adaptierung Musterformulare (aktuell: Oktober-Newsletter des Fachverbandes !!), ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Fachverband Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten**

Stubenring 16/7
1010 Wien

T +43 (0)5 90 900 / 5082

F +43 (0)5 90 900 / 118 225

<https://www.wko.at/versicherungsmakler>

<https://www.ihrversicherungsmakler.at>

<https://www.fitforidd.at>

IHR VERSICHERUNGSMAKLER
DIE BESTE VERSICHERUNG

